

BGer 5A 524/2018 vom 26. Juni 2018

Bundesgericht, 2018-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_524_2018

FR: TF 5A 524/2018 du 26 juin 2018

IT: TF 5A 524/2018 del 26 giugno 2018

Regeste

Provisorische Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 2

Die Beschwerde besteht zum grössten Teil aus einem Rundumschlag gegen die Schweizer Justiz, gegen den Gläubiger sowie gegen weitere Beteiligte und dem Betreibungsamt wird vorgeworfen, es lösche und erstelle die Verlustscheine nach Belieben bzw. wie es dem Gläubiger passe. Darauf ist nicht einzutreten (Art. 42 Abs. 6 und 7 BGG), zumal diese Ausführungen nicht den Verfahrensgegenstand (nämlich Frage der Rechtzeitigkeit der kantonalen Beschwerde) betreffen. Das Obergericht hat sich im angefochtenen Entscheid ausführlich zum Fristenlauf geäussert. Damit setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander, so dass nicht ansatzweise dargelegt ist, inwiefern das Obergericht gegen Recht verstossen haben soll. Der Beschwerdeführer bringt einzig vor, der letzte Tag der Frist sei ein Samstag gewesen, weshalb er die Beschwerde korrekt am darauf folgenden Montag aufgegeben habe. Indes wurde dem Beschwerdeführer der erstinstanzliche Rechtsöffnungsentscheid nach der verbindlichen (Art. 105 Abs. 1 BGG) und im Übrigen auch nicht in Frage gestellten obergerichtlichen Sachverhaltsfeststellung am 10. April 2018 zugestellt. Wie das Obergericht zutreffend festhielt, lief die 10-tägige Beschwerdefrist von Art. 321 Abs. 2 ZPO somit am 20. April 2018 aus. Dies war, wie aus dem Kalender leicht ersichtlich ist, ein Freitag und nicht ein Samstag, so dass sich die Frist nicht über das Wochenende verlängerte.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und im vereinfachten Verfahren mit einzelrichterlicher Entscheidung zu befinden ist (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.